

Im Hinblick auf die Anforderungen von § 322 Abs. 7 HGB tritt die elektronische Fassung nicht an die Stelle, sondern neben die Papierfassung im Sinne einer elektronischen Kopie.

Considering the requirements of Sec. 322 (7) HGB, the electronic version does not replace the hardcopy but is prepared in addition to it and is an electronic copy thereof.

MHB-Bank Aktiengesellschaft Frankfurt am Main

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2018

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die MHB Bank AG, Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MHB Bank AG, Frankfurt am Main - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MHB Bank AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Institute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- ▶ Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden "EU-APrVO") unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend beschreiben wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt:

Realisierung von Provisionserträgen

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Provisionserlöse sind die wesentliche Ertragsquelle der Gesellschaft und betragen ca. 74 % der Erträge. Die zu vereinnahmenden Provisionserträge werden ausschließlich manuell berechnet und in Rechnung gestellt. Aufgrund der Vielfalt an vertraglichen Vereinbarungen wird die Realisierung der Provisionserträge als komplex betrachtet, so dass ein erhöhtes Risiko einer fehlerhaften Bilanzierung besteht.

Prüferisches Vorgehen

Wir haben uns mit den Prozessen und Kontrollen in Zusammenhang mit der Berechnung sowie Verbuchung der Provisionen befasst.

Für die realisierten Provisionserlöse haben wir anhand von Stichproben die korrekte Provisionsvereinnahmung nachvollzogen, indem wir die Provisionsberechnungen der Gesellschaft mit den vertraglichen Vereinbarungen abgeglichen haben.

Für die periodengerechte Vereinnahmung der Provisionen haben wir den Zeitraum der Leistungserbringung mit der Buchungsperiode abgestimmt.

Verweis auf zugehörige Angaben

Zu den bzgl. der Realisierung von Provisionserträgen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Angabe im Anhang der Gesellschaft unter Abschnitt 2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Lagebericht enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- ▶ wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- ▶ anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Institute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. ·

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO**

Wir wurden von der Hauptversammlung am 8. Mai 2018 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 17. August 2018 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2017 als Abschlussprüfer der MHB Bank AG tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dirk Müller-Tronnier.

Eschborn/Frankfurt am Main, 22. Mai 2019

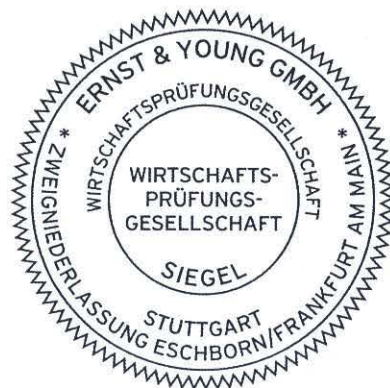
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Müller-Tronnier
Wirtschaftsprüfer



Gövert
Wirtschaftsprüfer



Jahresbilanz der MHB-BANK Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		952,75		1
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		272.875.201,51		159.714
darunter: bei der Deutschen Bundesbank				
EUR 272.875.201,51	(Vorjahr: TEUR 159.714)			
c) Guthaben bei Postgiroämtern		0,00	272.876.154,26	0
2. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		237.374,23		150
b) andere Forderungen		60.021,08	297.395,31	0
3. Forderungen an Kunden				
darunter: durch Grundpfandrechte				
gesichert: EUR 0,00	(Vorjahr: TEUR 0)			
Kommunalkredite: EUR 0,00	(Vorjahr: TEUR 0)		705.074,45	876
4. Treuhandvermögen				
darunter Treuhandkredite	EUR 73.659.636,35		73.659.636,35	251.265
(Vorjahr: TEUR 251.195)				
5. Immaterielle Vermögensgegenstände				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und		365.800,00		173
ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
c) Geschäfts- oder Firmenwerte		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00	365.800,00	0
6. Sachanlagen			58.697,00	47
7. Sonstige Vermögensgegenstände			12.855,52	554
8. Rechnungsabgrenzungsposten			164.544,05	137
Summe der Aktiva			348.140.156,94	412.917

PASSIVSEITE

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		269.400,92		278
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		0,00	269.400,92	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	0,00			0
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	0,00	0,00		0
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	256.867.426,87			142.801
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder				
Kündigungsfrist	0,00	256.867.426,87	256.867.426,87	0
3. Treuhandverbindlichkeiten			73.659.636,35	251.265
darunter: Treuhandkredite 73.659.636,34				
(Vorjahr: TEUR 251.195)				
4. Sonstige Verbindlichkeiten			439.400,61	265
5. Rechnungsabgrenzungsposten			15.000,00	0
6. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		8.699.273,00		8.187
b) Steuerrückstellungen		0,00		0
c) andere Rückstellungen		297.560,00	8.996.833,00	597
7. Eigenkapital				
a) Eingefordertes Kapital				
Gezeichnetes Kapital	9.986.000,00			9.986
abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	0,00	9.986.000,00		0
b) Kapitalrücklage		7.676.722,73		7.677
c) Gewinnrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	1.848.832,00			1.849
cb) Rücklagen für Anteile an einem herrschenden oder				
mehrheitsbeteiligten Unternehmen	0,00			0
cc) satzungsmäßige Rücklagen	0,00			0
cd) andere Gewinnrücklagen	1.250.000,00	3.098.832,00		1.250
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust		-12.869.095,54	7.892.459,19	-11.238
Summe der Passiva			348.140.156,94	412.917

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Eventualverbindlichkeiten			
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungen	168.347,85		1.451
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	0,00	168.347,85	0

Gewinn- und Verlustrechnung der MHB-BANK Aktiengesellschaft für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

AUFWENDUNGEN

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Zinsaufwendungen abzgl. positive Zinsen		26,72		0
		<u>-701.244,37</u>	<u>-701.217,65</u>	<u>-459</u>
2. Provisionsaufwendungen			8.665,90	9
3. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	2.130.144,64			2.149
ab) Soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.147.526,09</u>	<u>3.277.670,73</u>		<u>1.082</u>
darunter: für Altersversorgung EUR 808.267,75 (Vorjahr: TEUR 790)				
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>2.130.517,24</u>	<u>5.408.187,97</u>	<u>2.046</u>
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			111.710,45	95
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			<u>343.750,21</u>	<u>342</u>
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft, Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>0,00</u>	<u>24</u>
7. Außerordentliche Aufwendungen			<u>92.030,00</u>	<u>92</u>
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			<u>0,00</u>	<u>-4</u>
9. Jahresüberschuss			<u>0,00</u>	<u>0</u>
Summe der Aufwendungen			5.263.126,88	5.376

ERTRÄGE

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Zinserträge aus			
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	30,38		0
abzgl. negative Zinsen aus Geldmarktgeschäften	<u>-824.506,71</u>		<u>-548</u>
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>0,00</u>	<u>-824.476,33</u>	<u>2</u>
2. Provisionserträge		<u>3.833.353,00</u>	<u>4.019</u>
3. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>14.000,00</u>	<u>0</u>
4. Sonstige betriebliche Erträge		<u>609.539,72</u>	<u>358</u>
davon: Erträge aus Währungsumrechnung EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)			
5. Erträge aus Verlustübernahme		<u>0,00</u>	<u>1.544</u>
6. Jahresfehlbetrag		<u>1.630.710,49</u>	<u>0</u>
Summe der Erträge		5.263.126,88	5.376
1. Jahresüberschuss		<u>-1.630.710,49</u>	<u>0</u>
2. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>-11.238.385,05</u>	<u>-11.238</u>
3. Bilanzverlust		<u>-12.869.095,54</u>	<u>-11.238</u>

MHB-BANK AKTIENGESELLSCHAFT, FRANKFURT AM MAIN **ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018**

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluss der MHB-Bank Aktiengesellschaft (MHB-Bank), Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2018 wurde entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), des Aktiengesetzes (AktG) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

In diesem Jahresabschluss wurden die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 angewandt.

Die Formblätter 1 und 2 gemäß § 2 RechKredV, die dazugehörenden Vorschriften zu einzelnen Posten der Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung fanden entsprechend Anwendung.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Die **Liquiden Mittel** und **Forderungen** sind mit dem Nennbetrag zuzüglich anteiliger Zinsen angesetzt. Erkennbaren Bonitätsrisiken wurde durch angemessene Vorsorge Rechnung getragen.

Zur Deckung des latenten Kreditrisikos bei Forderungen bildete die MHB-Bank pauschale Wertberichtigungen in angemessener Höhe.

Bei Erwerb von **Treuhandforderungen** wird der Kaufpreis oder der Marktwert zugrunde gelegt, sofern dieser der Bank bekannt ist. Ist der Bank der Kaufpreis oder Marktwert nicht bekannt, so wird das Treugut mit einem Merkposten angesetzt. Die korrespondierenden **Treuhandverbindlichkeiten** werden analog gebucht.

In dem Posten **Immaterielle Anlagewerte** wird die aktivierte Standardsoftware gemäß § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB mit den Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, ausgewiesen.

Die **Sachanlagen** werden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Abschreibungssätze sind nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben gewählt. Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden monatsgenau abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Der Ansatz der **Verbindlichkeiten** erfolgte zum Erfüllungsbetrag.

Rückstellungen für Pensionen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen im Projected Unit Credit-Verfahren (PUC), unter Anwendung der „Richttafeln 2018 G“ und eines Rechnungszins-satzes von 3,21 % (10-Jahres-Durchschnitt) ermittelt worden.

Der Rückstellungsbetrag wird unter Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich eines Gehaltstrends (2,1%), der Rentenentwicklung (1,5%) sowie der Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze (2,1%) berechnet. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit wurde mit 0% berücksichtigt.

Der entsprechende Zinsanteil wird in den **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ausgewiesen.

Die bis ins Jahr 2024 gleichbleibende jährliche ratierliche Zuführung in Höhe von TEUR 92 nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB wird unter den **Außerordentlichen Aufwendungen** ausgewiesen.

Die Unterdeckung der Pensionsrückstellungen nach Art. 67 Abs. 2 EGHGB beträgt TEUR 552 (Vorjahr TEUR 644).

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt TEUR 912.

Alle **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen die erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 HGB i.V.m. IDW RS BFA 3 (Ermittlung von Drohverlustrückstellungen) sind für die MHB-Bank nicht erforderlich, weil sich aus den Positionen des Bankbuchs kein Verpflichtungsüberschuss aus zinsbezogenen Finanzinstrumenten des Bankbuchs ergab.

Posten, die auf fremde Währung lauten, wurden gemäß § 256a HGB i.V.m. mit § 340h HGB mit dem Devisenkassamittelkurs bewertet. Sie bestanden aktivisch in Höhe von TEUR 41 (Vorjahr TEUR 42) und passivisch in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr TEUR 22).

In den Treuhandverbindlichkeiten sind Fremdwährungspositionen in Höhe von TEUR 567 (Vorjahr TEUR 556) enthalten. Diese resultieren aus dem Bestand der Treuhandportfolien. Aufgrund gleichlautender Treuhandforderungen entsteht hieraus kein Fremdwährungsrisiko für die MHB-Bank.

Provisionserträge werden ertragswirksam gebucht, sobald der Anspruch entstanden ist.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER JAHRESBILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

ERLÄUTERUNG EINZELNER BILANZPOSTEN

Die **Forderungen an Kreditinstitute** stellen sich wie folgt dar:

	2018	2017
Forderungen an Kreditinstitute	TEUR 297	TEUR 150
• <i>darunter täglich fällig</i>	<i>TEUR 237</i>	<i>TEUR 150</i>
• <i>darunter mit einer Restlaufzeit von mehr als ein Jahr bis fünf Jahre</i>	<i>TEUR 60</i>	<i>TEUR 0</i>

Die **Forderungen an Kunden** stellen sich wie folgt dar:

	2018	2017
Forderungen an Kunden	TEUR 705	TEUR 876
• <i>darunter täglich fällig</i>	<i>TEUR 701</i>	<i>TEUR 876</i>
• <i>darunter mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten</i>	<i>TEUR 4</i>	<i>TEUR 0</i>

Alle Forderungen sind unverbrieft.

Der unter dem Posten **Treuhandvermögen** ausgewiesene Betrag in Höhe von EUR 73,7 Mio (Vorjahr EUR 251,2 Mio) beinhaltet treuhänderische, im eigenen Namen gehaltene Kredite an Kunden und Banken.

	2018	2017
Treuhandvermögen	EUR 73,7 Mio.	EUR 251,2 Mio.
• <i>darunter an Kunden</i>	<i>EUR 45,8 Mio.</i>	<i>EUR 251,2 Mio.</i>
• <i>darunter an Banken</i>	<i>EUR 27,9 Mio.</i>	<i>EUR 0,0 Mio.</i>

Die MHB-Bank übernimmt im Auftrag der Treugeber unter anderem die Zinsberechnung, Leistungszinseinzüge und Kontoführung.

Der Posten **Treuhandverbindlichkeiten** korrespondiert zum Posten Treuhandvermögen und beinhaltet die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und Banken (Treugeber).

	2018	2017
Treuhandverbindlichkeiten	EUR 73,7 Mio.	EUR 251,2 Mio.
• <i>darunter gegenüber Kunden</i>	<i>EUR 67,9 Mio.</i>	<i>EUR 243,1 Mio.</i>
• <i>darunter gegenüber Banken</i>	<i>EUR 5,8 Mio.</i>	<i>EUR 8,1 Mio.</i>

Sämtliche **Sachanlagen** sind Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Der nachfolgende **Anlagespiegel** stellt die Entwicklung der Immateriellen Anlagewerte und der Sachanlagen dar:

	<i>Anschaffungs-/ Herstellungskosten</i>	<i>Zugänge</i>	<i>Abgänge</i>	<i>Gesamte Abschreibungen</i>	<i>Buchwert Stand am 31.12.2018</i>	<i>Buchwert Stand am 31.12.2017</i>	<i>Abschreibungen 2018</i>	<i>Abschreibungen 2017</i>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Immaterielle Anlagewerte	1.181	269	7	1.078	366	173	76	57
Sachanlagen	322	49	34	278	59	47	36	39
Gesamtsumme	1.503	318	41	1.356	424	220	112	96

In den **Sonstigen Vermögensgegenständen** ist im Wesentlichen die Forderung an SWIFT in Höhe von TEUR 8 enthalten.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** in Höhe von TEUR 269 (Vorjahr TEUR 278) sind sämtlich täglich fällig.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden** in Höhe von TEUR 256.867 (Vorjahr TEUR 142.801) sind täglich fällig und resultieren im Wesentlichen aus dem Geschäftsbereich „WeltSparen“.

Alle Verbindlichkeiten sind unverbriefte.

Der Posten **Sonstige Verbindlichkeiten** enthält im Wesentlichen Verbindlichkeiten für Avaldeckung TEUR 176 (Vorjahr TEUR 0), Umsatz-, Lohn- und Kirchensteuer in Höhe von TEUR 53 (Vorjahr TEUR 88) und offene Rechnungen in Höhe von TEUR 195 (Vorjahr TEUR 177), die in den ersten Monaten des Jahres 2019 fällig sind.

In den **Anderen Rückstellungen** sind im Wesentlichen TEUR 130 (Vorjahr TEUR 100) für Kosten der Jahresabschlussprüfung, TEUR 65 (Vorjahr TEUR 35) für Urlaubsrückstellungen und Gleitzeitguthaben sowie sonstige Rückstellungen in Höhe von TEUR 103 enthalten.

Das **Gezeichnete Kapital** (Grundkapital) beträgt unverändert zum Vorjahr TEUR 9.986 und ist in 12.436 Stückaktien eingeteilt.

Alle Aktien sind voll eingezahlt und lauten auf den Inhaber. Eigene Aktien befanden sich im Berichtsjahr nicht im Besitz der Gesellschaft.

Verbriefte und unverbrieft Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestanden zum Bilanzstichtag in nachfolgend aufgeführter Höhe:

Verbundene Unternehmen:	31.12.2018 TEUR	31.12.2017 TEUR
Forderungen		
- KI	0	0
- Kunden	313	369
Verbindlichkeiten		
- KI	0	0
- Kunden	0	0

Unter den Eventualverbindlichkeiten werden EUR 0,2 Mio (Vorjahr EUR 1,5 Mio) **Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen** ausgewiesen.

ERLÄUTERUNG EINZELNER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Unter den **Zinsaufwendungen** wird ein Unterposten **positive Zinsen** in Höhe von TEUR 701 (Vorjahr TEUR 459) ausgewiesen, dabei handelt es sich um an Kooperationspartner weiterberechnete Negativzinsen für Einlagen.

Der im Posten **Allgemeine Verwaltungsaufwendungen** enthaltene Anteil an Aufwendungen für Löhne und Gehälter betrug im abgelaufenen Jahr TEUR 2.130 (Vorjahr TEUR 2.149). Die Aufwendungen für Sozialabgaben und Altersversorgung erhöhten sich auf TEUR 1.148 (Vorjahr TEUR 1.082).

Die anderen Verwaltungsaufwendungen stiegen um TEUR 86 auf TEUR 2.131 und resultieren im Wesentlichen aus Projektkosten für das Kernbankensystem.

In den **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von TEUR 344 (Vorjahr TEUR 342) ist im Wesentlichen der Zinsaufwand für die Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 313 (Vorjahr TEUR 324) enthalten.

Die **Außerordentlichen Aufwendungen** in Höhe von TEUR 92 (Vorjahr TEUR 92) betreffen die ratierliche Zuführung zu den Pensionsrückstellungen nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB.

Unter dem Posten **Zinserträge** wird im Unterposten **negative Zinsen aus Geldmarktgeschäften** ein Betrag in Höhe von TEUR 824 (Vorjahr TEUR 548) ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Negativzinsen für Einlagen bei der Deutschen Bundesbank.

Unter dem Posten **Provisionserträge** sind folgende Positionen enthalten:

Provisionsart	2018	2017
Erträge aus Dienstleistungen für Einlagenvermittler	TEUR 1.644	TEUR 1.465
Erträge aus der treuhänderischen Verwaltung und Bearbeitung von Forderungen	TEUR 947	TEUR 1.591
Erträge aus Dienstleistungen für Kreditvermittler	TEUR 978	TEUR 536
Erträge aus Dienstleistungen für Kreditsachbearbeitung und Sachverwaltertätigkeiten	TEUR 264	TEUR 341
Sonstige Provisionserträge	TEUR 0	TEUR 86

Der Posten **Sonstige betriebliche Erträge** enthält im Wesentlichen eine Mietrückzahlung in Höhe von TEUR 51 und die Umsatzsteuererstattung für 2018 in Höhe von TEUR 50 (Vorjahr TEUR 46). Weiterhin sind TEUR 234 aus Rückstellungsaufösungen, sowie Erträge aus der Weitergabe der Gebühren für die Bankenabgabe in Höhe von TEUR 105 und für die Kosten der Einlagensicherung in Höhe von TEUR 158 enthalten.

4. SONSTIGE PFLICHTANGABEN

Aufsichtsrat

Aktionärsvertreter

Dr. Claus Nolting
Senior Advisor
Lone Star Germany Acquisitions GmbH
München
- Vorsitzender -

Dr. Karsten von Köller
Pensionär
Frankfurt am Main
- stellvertretender Vorsitzender -

Arbeitnehmervertreter

Matthias Adam
Bankangestellter
Hörsbach

Vorstand

Reiner Guthier (Vorstand Marktfolge)

Theodor Knepper (Vorstand Markt)

Angaben zur Firma

MHB-Bank Aktiengesellschaft
Niedenau 61 - 63
60325 Frankfurt am Main

Eingetragen beim Registergericht Frankfurt am Main
Register 72 HRB 13 305

Als **Gesamtbezüge an den Aufsichtsrat** fielen TEUR 16 (Vorjahr TEUR 6) an.

Die **Gesamtbezüge des Vorstands** betrugen TEUR 481 (Vorjahr TEUR 476).

Frühere Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene erhielten im abgelaufenen Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von TEUR 320 (Vorjahr TEUR 316).

Für die laufenden Pensionen **Früherer Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene** wurden Rückstellungen in Höhe von TEUR 2.283 (Vorjahr TEUR 2.296) gebildet.

Aus unterschiedlichen Wertansätzen der Pensionsrückstellungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss und in der Steuerbilanz hat die MHB-Bank unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 31,93% **aktive latente Steuern** ermittelt. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB hat die MHB-Bank keinen Gebrauch gemacht.

Der gemäß § 285 Abs. 3a HGB ermittelte **Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen**, die nicht in der Bilanz enthalten sind, beträgt für vertragliche Verpflichtungen TEUR 2.455 (Vorjahr TEUR 2.995). Die Berechnung erfolgte auf Basis der vertraglichen Laufzeiten und Kündigungsfristen. In der Regel liegt eine erste Kündigungsmöglichkeit nach 5 Jahren Vertragslaufzeit zugrunde.

Angaben zum Abschlussprüfer

An Honorar für den Abschlussprüfer sind TEUR 107 (netto) für Abschlussprüferleistungen angefallen (Gesamthonorar im Vorjahr TEUR 85).

An Beratungshonoraren außerhalb der Jahresabschlussprüfung wurden TEUR 16 (netto) gezahlt.

Angaben zu den durchschnittlichen Zahlen der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer:

Arbeitnehmergruppen:	männlich	weiblich	gesamt
Vollzeitbeschäftigte	15	8	23
Teilzeitbeschäftigte	1	7	8
Gesamtzahl	16	15	31

Angaben zur Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR

Gemäß Teil 8 der CRR (Artikel 435 bis 455) offenzulegende Inhalte sind zum Teil im Lagebericht enthalten. Die MHB-Bank beabsichtigt, die weiteren Angaben in einem separaten Offenlegungsbericht zu dokumentieren und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Vorschlag zur Gewinnverwendung

Für das Geschäftsjahr 2018 wird kein Gewinn ausgewiesen, ein Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses oder ein Beschluss über seine Verwendung wurde daher nicht gefasst.

Nachtragsbericht

Am 04.04.2019 sind sämtliche Anteile an der MHB-Bank Aktiengesellschaft von LSF 9 MHB Holdings Limited, Hamilton, Bermuda, auf die Raisin GmbH, Berlin, als neue Eigentümerin übergegangen. Vorausgegangen war das erfolgreich durchlaufene Inhaberkontrollverfahren nach § 2c KWG.

Im Zuge des Eigentümerwechsels erfolgte eine Kapitalzuführung in Höhe von insgesamt EUR 4,1 Mio.

Weiterhin erfolgte eine Änderung des Aufsichtsrates. Dieser wurde nach Satzungsänderung von drei auf sechs Mitglieder erweitert.

Ausgeschieden sind folgende Aufsichtsratsmitglieder:

Herr Dr. Karsten von Köller (ausgeschieden am 01.04.2019)

Herr Dr. Claus Nolting (ausgeschieden am 04.04.2019)

Folgende Aufsichtsratsmitglieder wurden neu in den Aufsichtsrat gewählt:

Herr Alexander Heße (mit Wirkung ab 01.04.2019)

Herr Dr. Frank Freund (mit Wirkung ab 04.04.2019) – als Vorsitzender des Aufsichtsrates

Herr Dr. Tamaz Georgadze (mit Wirkung ab 24.04.2019)

Herr Michael Stephan (mit Wirkung ab 24.04.2019)

Herr Bastian Lind (mit Wirkung ab 24.04.2019)

Frankfurt am Main, den 22. Mai 2019

MHB-Bank Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Guthier



Knepper

MHB-BANK AKTIENGESELLSCHAFT, FRANKFURT AM MAIN
ANLAGE ZUM JAHRABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2018 NACH § 26a ABS. 1 KWG

OFFENLEGUNG

Offenlegung nach § 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 KWG

1. Firmenbezeichnung, Art der Tätigkeit, geografische Lage der Niederlassung

MHB-Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Tätigkeit: Servicebanking, Frontingbanking, Transactionbanking, Angebot von klassischen Bankprodukten und Bankdienstleistungen.

Der Sitz der Gesellschaft liegt in der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft unterhält keine Niederlassungen, alle Angaben beziehen sich daher nur auf den Firmensitz Frankfurt am Main.

2. Umsatz

Umsatz (Summe aus Zinsergebnis + Provisionsergebnis + sonstige betriebliche Erträge): TEUR 4.311.

3. Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten

Anzahl: 27,4 im Jahresdurchschnitt.

4. Gewinn oder Verlust vor Steuern

Verlust vor Steuern TEUR 1.631.

5. Steuern auf Gewinn oder Verlust

Steuern auf Gewinn oder Verlust: TEUR 0.

6. Erhaltene öffentliche Beihilfen

Die MHB-Bank Aktiengesellschaft hat keine öffentlichen Beihilfen erhalten.

MHB-BANK AKTIENGESELLSCHAFT, FRANKFURT AM MAIN LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

AKTIONÄRSSTRUKTUR

Alleinaktionärin der MHB-Bank Aktiengesellschaft (MHB-Bank) war im Geschäftsjahr die LSF9 MHB Holdings Limited, Hamilton, Bermuda.

WIRTSCHAFTSBERICHT

GESAMTWIRTSCHAFTLICHE UND BRANCHENBEZOGENE RAHMENBEDINGUNGEN

2018 hat sich das weltweite Wachstum nach vorläufigen Zahlen kaum verändert und liegt bei 3,7%. Allerdings gibt es eine deutliche Zunahme der Unsicherheitsfaktoren wie z. B. der Handelsstreit zwischen der USA und China, dem Etatstreit zwischen Italien und der EU sowie weiterhin die ungeklärte Frage des Brexit.

Als stark exportabhängiges Land verspürt Deutschland den Anstieg der Unsicherheitsfaktoren naturgemäß sehr früh. Daher sank das Wachstum in Deutschland von 2,2% in 2017 auf 1,5% in 2018. Der langfristige Wachstumstrend bleibt damit aber erhalten, die deutsche Wirtschaft ist damit neun Jahre in Folge gewachsen.

Insbesondere die hohe Inlandsnachfrage, vor allem im Konsumbereich, bedingt durch eine geringe Arbeitslosigkeit, konnte den starken Rückgang der Exportnachfrage abfedern.

Die Inflationsrate lag am Jahresende 2018 im Euro-Raum bei 1,5% und damit weiterhin deutlich unter der von der EZB angestrebten Marke von 2%. Die EZB hatte zwar am Ende des Jahres durch das Auslaufen des Anleihekaufprogramms ein erstes Signal für die Veränderung der Geldpolitik angedeutet, der Rückgang der Inflationsrate zu Jahresende sowie die Eintrübung der Konjunkturaussichten weltweit in Verbindung mit den Unsicherheiten des Brexit lassen aber vermuten, dass die Minus-Zins-Politik absehbar beibehalten wird.

Im Jahr 2018 wurde ein Kaufvertrag zwischen LSF9 MHB Holdings Limited, Hamilton, Bermuda, als Verkäufer und der Raisin GmbH, Berlin, als Käufer zum Erwerb der MHB-Bank AG geschlossen. Aufgrund des bevorstehenden Eigentümerwechsels wurde das Geschäftsmodell der MHB-Bank angepasst.

Um das geänderte Geschäftsmodell umzusetzen, hat die MHB begonnen, die technischen und personellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Das Geschäftsmodell sieht neben den Serviceleistungen rund um den Bankbetrieb zukünftig auch die Kreditvergabe auf eigenes Risiko im beschränkten Maße vor.

GESCHÄFTSVERLAUF

Die **Geschäftsentwicklung der MHB-Bank** stellt sich im Geschäftsjahr 2018 wie folgt dar:

Das Geschäftsmodell der MHB-Bank ist im Wesentlichen auf die Erzielung von Provisionsergebnissen ausgerichtet. Die Provisionsergebnisse lassen sich in fünf verschiedene Kategorien unterteilen.

1. Dienstleistungen für Kreditsachbearbeitung und Sachverwaltertätigkeiten

Die im Geschäftsjahr fortgeführten Dienstleistungen für Kreditsachbearbeitung und Sachverwaltertätigkeiten bilden ein Segment der Geschäftstätigkeit. Zum Vorjahr ist hier ein Rückgang im Provisionsergebnis um 23% von TEUR 341 auf TEUR 264 zu verzeichnen. Grund hierfür war im Wesentlichen der planmäßige Rückgang im Bestandsgeschäft. Dagegen konnte kein Neugeschäft in diesem Segment akquiriert werden.

2. Treuhänderische Verwaltung und Bearbeitung von Forderungen

In der treuhänderischen Verwaltung und Bearbeitung von Forderungen verringerten sich die Erträge zum Vorjahr um 40% von TEUR 1.591 auf TEUR 947. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem planmäßigen Rückgang im Bestandsgeschäft. Neugeschäft fand in diesem Segment im Berichtsjahr nur in geringem Umfang und ausschließlich im Drittgeschäft außerhalb der Lone Star Gesellschaften statt.

3. Provisionen aus Dienstleistungen für Einlagenvermittler

In diesem Geschäftssegment konnten die Provisionserträge um 12% von TEUR 1.465 auf TEUR 1.644 gesteigert werden. Wesentlicher Treiber war hier das Engagement mit unserem Kooperationspartner Raisin GmbH und dem Produkt „WeltSparen“.

Die Provisionen aus den Dienstleistungen für Einlagenvermittler waren im abgelaufenen Geschäftsjahr die dominierende Ertragsquelle.

4. Provisionen aus Dienstleistungen für Kreditvermittler

Durch die Fortführung unserer erfolgreichen Kooperationen mit diversen Unternehmen der FinTech-Szene, institutionellen Investoren sowie Family Offices und durch die Akquise neuer Kooperationspartner konnten weitere Erträge in diesem Segment generiert werden. Die Provisionseinnahmen erhöhten sich deutlich um 82% von TEUR 536 auf TEUR 978.

5. Sonstige Provisionserträge

In dieser Position betrug der Rückgang 100% von TEUR 86 auf TEUR 0. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall von Kundenprovisionen aus dem Kreditgeschäft

und dem Wegfall der Erträge aus der Institutszwangsverwaltung, die zurzeit nicht aktiv betrieben wird.

Die Bilanzsumme reduzierte sich um 15,7% auf EUR 348,1 Mio (Vorjahr EUR 412,9 Mio). Das Geschäftsvolumen reduzierte sich auf EUR 348,3 Mio (Vorjahr EUR 414,4 Mio). Der darin enthaltene Teil der Treuhandkredite reduzierte sich um 70,7% auf EUR 73,7 Mio (Vorjahr EUR 251,3 Mio). Grund hierfür war im Wesentlichen der planmäßige Rückgang im Bestandsgeschäft, dem kein entsprechendes Neugeschäft gegenüberstand.

Das Guthaben bei der Deutschen Bundesbank erhöhte sich zum Vorjahr um 70,9% auf EUR 272,9 Mio (Vorjahr EUR 159,7 Mio). Der Anstieg ist auf die Zunahme des Geschäftsbereichs „WeltSparen“ zurückzuführen. Weiterhin legt die Bank ihre liquiden Mittel überwiegend bei der Deutschen Bundesbank an.

Das Kreditvolumen der MHB-Bank (ohne Guthaben bei der Bundesbank) verringerte sich um 48% auf EUR 1,2 Mio (Vorjahr EUR 2,3 Mio). Die darin enthaltenen Forderungen an Kreditinstitute erhöhten sich um EUR 0,2 Mio auf EUR 0,3 Mio. Die Forderungen an Kunden reduzierten sich um EUR 0,2 Mio auf EUR 0,7 Mio.

Die Position Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und anderen Gewährleistungsverträgen verringerte sich um EUR 1,3 Mio auf EUR 0,2 Mio.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich zum Vorjahr nicht verändert und betragen EUR 0,3 Mio. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden erhöhten sich um EUR 114,1 Mio auf EUR 256,9 Mio (Vorjahr EUR 142,8 Mio), was auf die weiterhin starke Zunahme des Geschäftsbereichs „WeltSparen“ zurückzuführen ist.

Der Gesamtrückstellungsbestand zum Jahresende beläuft sich auf EUR 9,0 Mio (Vorjahr EUR 8,8 Mio). Hierin enthalten sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in Höhe von EUR 8,7 Mio (Vorjahr EUR 8,2 Mio).

ERTRAGSLAGE

Das Zinsergebnis blieb aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik der EZB und der hohen Guthaben auf dem Konto der MHB-Bank bei der Deutschen Bundesbank annähernd unverändert. Es beträgt zum Jahresende 2018 EUR -0,1 Mio.

Das Provisionsergebnis verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 0,2 Mio und beträgt EUR 3,8 Mio (Vorjahr EUR 4,0 Mio). Wesentliche Provisionserträge steuert das Kooperationsgeschäft mit WeltSparen bei. Weiterhin steuern auch das Treuhandgeschäft und die Darlehnsdatenverarbeitung sowie Geschäfte mit weiteren Kooperationspartnern Provisionserträge bei.

Der Leistungsindikator Provisionsergebnis stellt sich in den wesentlichen Teilen wie folgt dar:

	Plan 2019 (EUR Mio)	Plan 2018 (EUR Mio)	Ist 2018 (EUR Mio)	Abweichung (EUR Mio)	Abweichung %
Provisionsergebnis Treuhandgeschäft	0,7	1,3	0,9	-0,4	-31%
Provisionen aus Dienstleistungen für Einlagenvermittler	3,2	2,2	1,6	-0,6	-27%
Provisionen aus Dienstleistungen für Kreditvermittler	1,5	1,1	1,0	-0,1	-9%
Provisionsergebnis Darlehnsdatenverarbeitung	0,1	0,2	0,3	0,1	50%
Gesamt	5,5	4,8	3,8	-1,0	-21%

Das Provisionsergebnis aus Treuhandgeschäft und Darlehnsdatenverarbeitung war auch in 2018 durch die Aktivitäten von Lone Star und seinen Gesellschaften bestimmt. Der Rückgang im Bestandsgeschäft und fehlendes Neugeschäfts führten dazu, dass die Planzahl nicht erreicht werden konnte.

Die prognostizierte Planzahl für die Darlehnsdatenverarbeitung konnte im Jahresverlauf nicht ganz erreicht werden, weil in den von Lone Star und seinen Gesellschaften akquirierten Portfolien nicht ausreichend Geschäft enthalten war, dass im Rahmen der Darlehnsdatenverarbeitung auf die MHB-Bank übertragen werden konnte. Gleichzeitig wurde das Bestandsgeschäft weiter zurückgeführt.

Das Provisionsergebnis aus Dienstleistungen für Einlagenvermittler konnte gegenüber dem Vorjahr zwar gesteigert werden, allerdings blieb der Anstieg unter dem Planansatz zurück. Die MHB ist als Dienstleister von den Aktivitäten des Vermittlers Raisin abhängig. Verfehlt dieser seine Planziele, hat dies Auswirkungen auf den Provisionsertrag.

Das Provisionsergebnis aus Dienstleistungen für Kreditvermittler konnte trotz intensiver Geschäftsbeziehungen und Neuakquise das Planziel noch nicht ganz erreichen.

Insgesamt konnte das Planziel für 2018 für den Leistungsindikator Provisionsergebnis nicht erreicht werden und schließt mit einer Planabweichung von -21% ab.

Für das Jahr 2019 wurden die Planzahlen für das Provisionsergebnis aus Treuhand und Darlehnsdatenverarbeitung vorsichtig konservativ geplant. Das Provisionsergebnis aus Geschäften mit Einlagen- und Kreditvermittlern wird weiter steigen. Wir gehen nunmehr von geplanten Provisionserträgen von insgesamt EUR 5,5 Mio (Vorjahr Plan EUR 4,8 Mio) aus.

Die MHB-Bank plante für 2018 ein operatives Ergebnis von EUR -0,9 Mio. Wegen der Abweichung im Provisionsergebnis erhöhte sich der Jahresverlust auf EUR -1,6 Mio.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,2 Mio auf EUR 0,6 Mio gestiegen. In diesem Saldo sind im Wesentlichen Auflösungen aus Rückstellungen aus früheren Jahren sowie Kostenerstattungen und eine Umsatzsteuererstattung enthalten.

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sind von EUR 5,3 Mio auf EUR 5,4 Mio (+1,9%) gestiegen und somit nahezu konstant geblieben.

Der in den Verwaltungsaufwendungen enthaltene Anteil an Aufwendungen für Löhne und Gehälter betrug im abgelaufenen Jahr EUR 2,1 Mio (Vorjahr EUR 2,2 Mio). Der Personalbestand beträgt stichtagsbezogen 35 Mitarbeiter/innen (Vorjahr 28), darunter 9 Teilzeitkräfte (Vorjahr 6). Die trotz Anstiegs des Personalbestands konstanten Aufwendungen für Löhne und Gehälter resultieren aus dem Verzicht von Bonuszahlungen für 2018. Die Aufwendungen für Sozialabgaben und Altersversorgung erhöhten sich auf EUR 1,2 Mio (Vorjahr EUR 1,1 Mio).

Die anderen Verwaltungsaufwendungen betrugen EUR 2,1 Mio (Vorjahr EUR 2,0 Mio) und blieben nahezu konstant.

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen betragen EUR 0,1 Mio (Vorjahr EUR 0,1 Mio).

Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft sind nicht angefallen.

Die Außerordentlichen Aufwendungen betragen unverändert zum Vorjahr EUR 0,1 Mio. Hier ist wie im Vorjahr ausschließlich der Umstellungseffekt der geänderten Bewertung für Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG ausgewiesen.

Die Kapitalrendite, berechnet nach Artikel 90 der Richtlinie 2013/36/EU, beträgt -17,12% (Vorjahr 0%).

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren finden aufgrund der aktuellen Kunden- und Produktstruktur noch keine Anwendung.

FINANZLAGE

REFINANZIERUNG UND LIQUIDITÄT

Der überwiegende Teil der Einlagen aus dem Kunden- bzw. Treuhandgeschäft sowie das Eigenkapital, die Rücklagen und die langfristig zur Verfügung stehenden Pensionsrückstellungen werden bei der Deutschen Bundesbank angelegt. Diese Mittel dienen der Liquiditätsreserve der Bank.

Die Bank verfügte während des gesamten Geschäftsjahres über ausreichende Liquidität, um ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Die Liquiditätskennziffer LCR wurde ebenfalls jederzeit eingehalten. Zum Jahresultimo lag diese Kennzahl bei 146,14% (Vorjahr 149,61%) und im Jahresdurchschnitt bei 148,73% (Vorjahr 151,05%).

Bei der Deutschen Bundesbank waren zum 31. Dezember 2018, wie im Vorjahr, keine Wertpapiere hinterlegt. Vor dem Hintergrund der geschäftspolitischen Ausrichtung der Bank kann auf Refinanzierungslinien von Dritten zurzeit verzichtet werden.

VERMÖGENSLAGE

Das gezeichnete Kapital beträgt TEUR 9.986.

Zum Bilanzstichtag lag die gemeldete Eigenkapitalquote gemäß CRR bei 108,11% (Vorjahr 133,8%).

GESAMTAUSSAGE ZUM GESCHÄFTSVERLAUF UND ZUR LAGE DER GESELLSCHAFT

Fehlendes Neugeschäft im Treuhandgeschäft und der Darlehnsdatenverarbeitung, fehlende Zinserträge aus dem Kreditgeschäft sowie Planunterschreitungen in allen weiteren Geschäftsfeldern führten dazu, dass keine Kostendeckung im operativen Geschäft erzielt werden konnte. Insgesamt verlief die Geschäftsentwicklung ungünstiger als geplant.

Das bilanzielle Eigenkapital der Bank beträgt EUR 7,9 Mio (Vorjahr EUR 9,5 Mio).

PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

RISIKOBERICHT

Die Verantwortung für das Risikomanagement obliegt dem Vorstand, der sich hinsichtlich Früherkennung, Überwachung und Kontrolle auf die entsprechenden Instrumente und Systeme stützt.

In das Risikomanagement sind neben den Risikoverantwortlichen (First-Line-of-Defence) auch die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion, das Kreditrisikomanagement, und die Geldwäscheprävention (Second-Line-of-Defence) sowie die Revision (Third-Line-of-Defence) eingebunden. Auch die IT-Security nimmt eine Funktion im Risikomanagement, speziell für IT-Risiken, wahr. Die Berichterstattung erfolgt unmittelbar an die Geschäftsleitung.

Zu den Kernaufgaben gehören:

- Identifizierung, Analyse, Messung und Überwachung der Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts-, Geschäfts- und der operationellen Risiken auf Basis aufsichtsrechtlicher oder bankspezifischer Modelle und Instrumente
- Kapitalrechnung und -planung
- Risikotragfähigkeitsrechnung
- Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung
- Implementierung und Weiterentwicklung von Risikoüberwachungs- und Risikosteuerungsmethoden

Das Berichtswesen erfolgt gemäß den Anforderungen der „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) und wird durch zusätzliche Berichtsanforderungen der Geschäftsleitung ergänzt.

Die Risiken werden unter Beachtung der Risikostrategie, Risikolimits und mit Hilfe von Organisationsanweisungen und Prozessen zur Risikomessung und Risikoüberwachung sowie deren Kommunikation gesteuert.

Zur Begrenzung von Verlusten wurden Risikolimits für die einzelnen Risikoarten festgelegt. Grundlage der Risikolimits ist die Risikotragfähigkeit der Bank. Aus dem verfügbaren Risikodeckungskapital werden auf Basis der Geschäftsplanung die Risikolimits je Risikoart allokiert. Weitere Risikokapitalzuweisungen erfolgen aus dem freien Risikodeckungskapital im Einzelfall durch Beschluss des Vorstands.

Unter Risikotragfähigkeit versteht die MHB-Bank ein Konzept, bei dem nach Ermittlung des verfügbaren ökonomischen Kapitals und nach Abzug des für den Geschäftsbetrieb notwendigen Mindestkapitals, ein positiver Risikokapitalbetrag verbleibt, der die vorhandenen wesentlichen Risiken deckt (Going-Concern-Ansatz).

Auf der Basis des zur Risikoabdeckung eingesetzten Risikokapitals werden Limite für einzelne Risikokategorien vergeben. Wir halten die getroffenen Limitierungen und Maßnahmen zur Risikosteuerung auch im Hinblick auf die weitere Geschäftsentwicklung für ausreichend.

Die Risikotragfähigkeit war zum Bilanzstichtag gegeben. Die Auslastung betrug 44% (Vorjahr 30%) des Risikodeckungskapitals.

Im Rahmen ihrer Risikoinventur hat die MHB-Bank folgende Risiken identifiziert:

- Adressenausfallrisiken
- Marktpreisrisiken
- Liquiditätsrisiken
- Geschäftsrisiken
- Operationelle Risiken

Davon sind die folgenden Risiken als wesentlich eingestuft:

- Operationelle Risiken
- Geschäftsrisiken

Im Jahr 2018 lag das höchste Risikopotenzial bei der MHB-Bank im Bereich des Geschäftsrisikos, gefolgt von den operationellen Risiken.

Adressenausfallrisiken umfassen die Risiken von Verlusten oder entgangenen Gewinnen auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern.

In der Kreditrisikostategie der MHB-Bank sind die Rahmenbedingungen für das Kreditgeschäft und die damit verbundenen Risiken vorgegeben.

Im Geschäftsjahr wurde das Geschäftssegment *Ausgabe von Krediten gegenüber Privatpersonen* im Eigenobligo der Bank, aufgenommen. Das Kreditvolumen aus diesem Segment lag per 31.12.2018 lediglich bei 3,9 TEUR. Obwohl Adressenausfallrisiken nach AT 2.2 MaRisk grundsätzlich als wesentliche Risiken einzustufen sind, ergab sich für das Jahr 2018 noch keine Wesentlichkeit dieser Risikoart für die MHB-Bank. Mit steigendem Geschäftsumfang wird diese Risikoart künftig als wesentlich klassifiziert.

Bei dem sich im Aufbau befindlichen Kreditportfolio handelt es sich um kurzfristige Kleinstkredite im Mengengeschäft, bei einem stark diversifizierten Portfolio. Zudem ist dieses Segment unter organisatorischer Betrachtung als nicht risikorelevantes Kreditgeschäft klassifiziert. Die MHB-Bank hat sich im Rahmen der Geschäftssegmentaufnahme dazu entschieden, die Öffnungsklauseln der organisatorischen Einstufung freiwillig vorerst nicht zu nutzen.

Im Rahmen der geplanten Ausweitung des bestehenden Kreditgeschäftes wird eine weitere Diversifizierung des Kreditportfolios sowie sämtlicher Kreditgeschäftssegmente angestrebt.

Für latente Bonitätsrisiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Pauschalwertberichtigungen Vorsorge getroffen. Für notleidende Kredite, bei denen die vertraglich vereinbarten Rückführungen nicht erfüllt wurden, wird in Abhängigkeit des zeitlichen Verzugs der überfälligen Zahlungen Risikovorsorge gebildet. Im Kreditmengengeschäft werden pauschalisierte Einzelwertberichtigungen vorgenommen, im Krediteinzelgeschäft werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Das Adressenausfallrisiko ermittelt die MHB-Bank nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) und berichtet dies dem Vorstand. Darüber hinaus wird vierteljährlich vom Kreditrisikomanagement ein Risikobericht erstellt, der gemeinsam mit den Auswertungen zu den übrigen Risikoarten dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben wird.

Marktpreisrisiken entstehen durch unerwartete Veränderungen der zugrundeliegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse sowie deren Volatilitäten.

Die MHB-Bank betreibt keinen Handel. Die Strategie sieht keine Geschäftsaktivitäten vor, die zu Marktpreisrisiken führen.

Lediglich aus dem BaFin-Zinsschock (Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um +/-200 Basispunkte) ergeben sich bei einer Zinssenkung und einem Zinsbuchbarwert von TEUR 6.406 Zinsänderungsrisiken in Höhe von TEUR -131,8 (Vorjahr TEUR -13,0). Dies entspricht -1,75% (Vorjahr -0,14%) bezogen auf die regulatorischen Eigenmittel. Die Werte des Vorjahres basieren noch auf einer Ermittlung nach dem Ausweichverfahren.

Aus geschäftspolitischen Gründen geht die MHB-Bank keine Derivatepositionen ein. Zum Bilanzstichtag bestanden keine Derivatepositionen, auch Wertpapiere und Aktien befanden sich nicht im Bestand.

Aufgrund der nicht vorhandenen Positionen mit Marktpreisrisiken wurde diese Risikoart als nicht wesentlich eingestuft.

Liquiditätsrisiken sind Risiken, dass aktuelle Zahlungsverpflichtungen aus den hierfür zu Verfügung stehenden Mitteln nicht geleistet werden können. Damit würde Zahlungsunfähigkeit eintreten.

Die Liquiditätsrisikostategie der MHB-Bank gibt die Rahmenbedingungen der Liquiditätssteuerung und den Umgang der damit verbundenen Risiken vor.

Liquiditätsreserven bestehen in Form von Guthaben bei der Deutschen Bundesbank. Zur Steuerung und Überwachung wird täglich ein Liquiditätsstatus erstellt, der sowohl die

Tagesliquidität, wie auch den zukünftigen Liquiditätsbedarf aufgrund bestehender Verträge ermittelt.

Die Liquiditätskennzahl gemäß CRR (LCR) wird mittels der Meldewesensoftware BAIS der Firma BSM täglich ermittelt.

Die Werte betragen:

	per 31.12.2018 in %	per 31.12.2017 in %
Stichtagswert	146,14	149,61
Durchschnittswert im Kalenderjahr	148,73	151,05
Minimalwert im Kalenderjahr	146,14	147,43
Maximalwert im Kalenderjahr	152,28	156,93

Aufgrund der Liquiditätssituation der MHB-Bank wurde diese Risikoart als nicht wesentlich eingestuft.

Operationelle Risiken können in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Rechts- und Reputationsrisiken gehören ebenfalls zu den operationellen Risiken.

Operationelle Risiken resultieren im Wesentlichen aus unvorhersehbaren Ereignissen, Betriebsunterbrechungen, inadäquaten Kontrollen oder Versagen von Systemen (z.B. im IT-Bereich), Vertragsrisiken, Betrug, Verfügbarkeit des Personals sowie aus Abwicklungsrisiken. Zur Begrenzung dieser Risiken verfügt die MHB-Bank über entsprechende Sicherungssysteme.

Zudem bestehen operative Risiken in Form von Projektrisiken im Hinblick auf die Ertragserwartung. Zentrale Risikopunkte sind die Umsetzungsgeschwindigkeit sowie die Umsetzungsqualität, bspw. die Anbindung neuer Kooperationspartner oder die Implementierung neuer technischer Lösungen.

- Im IT-Bereich steht im Notfall eine Back-up-Infrastruktur mit Arbeitsplätzen in einem Rechenzentrum zur Verfügung.
- Dem Erfordernis nach ausreichend qualifiziertem Personal wird durch sachgerechte Aus- und Weiterbildung, durch bedarfsgerechte Personalauswahl sowie den möglichen Zugriff auf qualifizierte externe Berater Rechnung getragen.
- Mögliche Vertrauens- und Haftpflichtschäden sind durch entsprechende Versicherungen abgedeckt. Auch zur Abdeckung von Sachschäden sind Versicherungen vorhanden.

- Im Vertragsrecht greift die Bank in der Regel auf Standardverträge und Standardformulare zurück. Bei wesentlichen Vertragsabschlüssen werden externe Rechtsanwälte oder Anwaltskanzleien hinzugezogen.

Aus dem Treuhandgeschäft resultierende Risiken beziehen sich in erster Linie auf die ordnungsgemäße Bearbeitung der vom Treugeber erteilten Handlungsanweisungen sowie die Weiterleitung der von Kreditnehmern erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen an den Treugeber.

Die ordnungsgemäße Bearbeitung von Handlungsanweisungen ist mittels angemessener Durchführungskontrollen gewährleistet. Ein umfangreiches Reporting unterrichtet den Treugeber fortlaufend über die Veränderungen des verwalteten Treuguts und ermöglicht eine zusätzliche Qualitätskontrolle.

Aus dem Dienstleistungsgeschäft (u.a. Darlehnsdatenverarbeitung) resultierende Risiken beziehen sich in erster Linie auf die ordnungsgemäße Bearbeitung der vom Auftraggeber erteilten Buchungs- und Handlungsanweisungen.

Aus der Kooperation mit der Raisin GmbH, Berlin, und dem Produkt „WeltSparen“ können der MHB-Bank Operationelle Risiken durch IT-Fehler, Bearbeitungsfehler und insbesondere Reputationsrisiken erwachsen.

Risiken aus der Kooperation mit Start-Up-Unternehmen aus der Finanztechnologie-Branche und aus Kooperationen im Kreditvermittlungssektor können sich aus einer fehlerhaften Bearbeitung der Aufträge ergeben. Investitionsrisiken geht die MHB-Bank in diesen Kooperationen nicht ein.

Im Rahmen der Kooperation mit WeltSparen sowie mit weiteren Partnern wurden einzelne Aufgaben ausgelagert. Bisher ist es aus diesen Auslagerungen zu keinen finanziellen Schäden, insbesondere auch zu keinen Reputationsschäden, bei der MHB-Bank gekommen.

In jedem Fachbereich hat die MHB-Bank mögliche Risiken und Schadensszenarien durch eine Risikoinventur erfasst und klassifiziert. Das interne Kontrollsystem (IKS) ist durchgängig auf die Einhaltung der Funktionstrennung ausgerichtet. Des Weiteren ist ein Melde- und Eskalationsverfahren für Schäden und Risiken implementiert. Organisatorisch trägt die Geschäftsverteilung im Vorstand allen Erfordernissen nach Funktionstrennung Rechnung.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist kein finanzieller Schaden aus operationellen Risiken entstanden (Vorjahr TEUR 12).

Es kam nicht zu Reputationsschäden durch operationelle Risiken.

Aufgrund der durchgeführten Risikoinventur und anschließender Analyse wurde die Risikoart operationelle Risiken als wesentlich eingestuft.

Das **Geschäftsrisiko** spiegelte bis dato die besondere Abhängigkeit zur Eigentümergeellschaft Lone Star wider. Durch die Kooperation mit der Raisin GmbH kann diese starke Abhängigkeit reduziert werden. In 2018 war der Provisionserlös aus dem WeltSparen-Geschäft die wesentliche Ertragsquelle. Geschäftsstrategisch befindet sich die weitere Diversifizierung von Kooperationspartnern in der operativen Umsetzung. Ein Geschäftsrisiko liegt dann vor, wenn die Erträge aus dem Neugeschäft nicht oder nicht in der geplanten Höhe eintreten. Dieses Risiko wird durch die gesunkene Abhängigkeit in Folge der vielseitigen Erweiterungen der angebotenen Geschäftssegmente deutlich minimiert. Zudem wird dieses Risiko durch die monatliche Fortschreibung der Gewinn- und Verlustrechnung mit Hochrechnung für das laufende Geschäftsjahr und einem Abgleich mit der Planungsrechnung überwacht.

Aufgrund der durchgeführten Risikoinventur und anschließender Analyse wurde diese Risikoart künftig als nicht mehr wesentlich eingestuft.

PROGNOSE – CHANCEN – RISIKEN

Der in 2018 geschlossene Vertrag zum Erwerb der MHB durch die Raisin GmbH wurde am 04.04.2019 durch den 100%igen Anteilsübergang vollzogen.

Aus den damit einhergehenden Änderungen im Geschäftsmodell der Bank wird die MHB das Kooperationsgeschäft mit der neuen Eigentümerin und mit Dritten weiter ausbauen und in moderatem Umfang das Kreditgeschäft ausweiten.

Durch steigende Zins- und Provisionserträge soll eine Ertragsverbesserung und damit die Chance auf eine Rückkehr in die Gewinnzone erreicht werden.

Es ist auch nach dem Eigentümerwechsel und bei geändertem Geschäftsmodell nicht vorgesehen, das Risikoprofil der Bank signifikant zu verändern.

Den durch das angepasste Geschäftsmodell entstehenden Adressenausfallrisiken und gestiegenen operationellen Risiken soll neben den bereits in 2018 durchgeführten Anpassungen im personellen, operativen und technischen Bereich mit einer Stärkung der Eigenmittel begegnet werden. Nach dem Bilanzstichtag wurden die Eigenmittel aufgrund der kaufvertraglichen Regelungen durch die bisherige und neue Eigentümerin um insgesamt EUR 4,1 Mio erhöht.

Damit soll sichergestellt werden, dass es auch in einem adversen Szenario nicht zu einer Unterschreitung aufsichtsrechtlicher Kennziffern kommt und die Risikotragfähigkeit gewährleistet bleibt.

Zudem sollen für die neu geplanten Geschäftssegmente und angebotenen Produkte adäquate Risikomessverfahren, Limitstrategien, Frühwarnindikatoren sowie Monitoring- und Reportingstrukturen implementiert werden.

Die MHB wird auch weiterhin die Lone Star Fonds beim Erwerb von Kreditportfolien und Einzelengagements sowie bei den Dienstleistungen zur Bearbeitung und Abwicklung unterstützen.

Als CRR-Kreditinstitut muss die MHB-Bank regulatorische Anforderungen hinsichtlich der haftenden Eigenmittel einhalten. Die MHB-Bank ist für die geplante Geschäftsentwicklung ausreichend kapitalisiert.

Bei einer Realisierung der vom Vorstand aus heutiger Sicht einschätzbaren Geschäftsentwicklung unter den vorhandenen Rahmenbedingungen geht die Bank davon aus, in 2019 trotz der vorgenommenen Maßnahmen und der angelaufenen Projekte aus eigener Kraft noch kein ausgeglichenes operatives Ergebnis erzielen zu können.

Die MHB-Bank geht zurzeit für das Jahr 2019 von einem operativen Jahresverlust von unter EUR 1,0 Mio. aus. Die weitere Geschäftsplanung sieht bis 2021 eine stetige Verbesserung der Ertragslage vor.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS § 289f Abs. 4 HGB

Die MHB-Bank unterliegt dem Drittelbeteiligungsgesetz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 DrittelbG.

§ 76 Abs. 4 AktG schreibt vor, dass der Vorstand eine Zielgröße für den Frauenanteil für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen hat. Die MHB-Bank hat in ihrer Organisationsstruktur keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands eingerichtet. Eine Zielgröße für den Frauenanteil entfällt somit bis auf weiteres für diesen Bereich.

Aufgrund der Anwendbarkeit des Drittelbeteiligungsgesetzes auf die MHB-Bank hat zudem der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 Satz 1 AktG eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und Vorstand festzulegen.

Gemäß § 111 Abs. 5 Satz 2 AktG darf dabei die Zielgröße den erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten, sofern der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgröße unter 30% liegt.

Die Zielgröße des Frauenanteils für den Aufsichtsrat und den Vorstand wurde vom Aufsichtsrat mit Beschluss vom 4. April 2017 auf den bei Beschlussfassung existierenden Anteil festgelegt, d.h. jeweils auf 0%.

GESETZLICHE ANGABEPFLICHTEN

Hinsichtlich der Beziehungen zu nahestehenden und verbundenen Unternehmen hat der Vorstand in seinem Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen erklärt, dass

„die MHB-Bank Aktiengesellschaft nach den Umständen, die uns zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die vorstehend bezeichneten Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhielt. Auf Veranlassung oder im Interesse der mit ihr verbundenen Unternehmen wurden Maßnahmen weder getroffen noch unterlassen, wodurch eine Benachteiligung ausgeschlossen werden kann.“

Frankfurt am Main, den 22. Mai 2019

MHB-Bank Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Guthier

Knepper

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.